



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

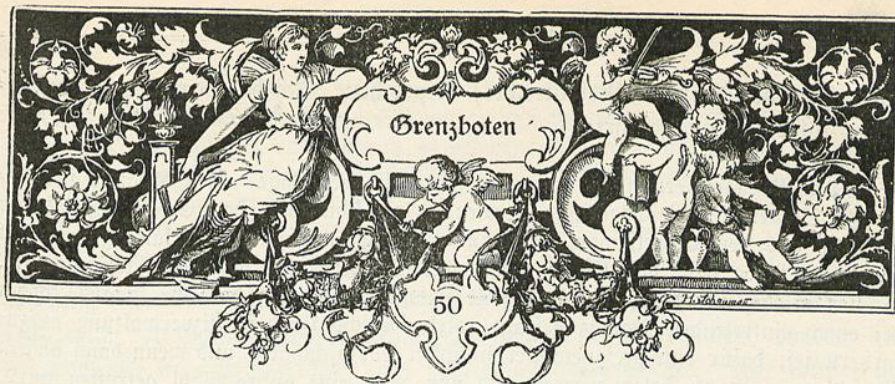
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Henrici, P. Chr.: Die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichts

Von P. Chr. Henrici



Das Verfahren, das bisher bei der Besetzung von Reichsgerichtsstellen beobachtet worden ist, beruht nicht auf gesetzlicher Grundlage. Die Ernennungen erfolgen natürlich durch den Kaiser auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats. Aber diesem Beschlusse geht voraus, daß einer der Bundesstaaten zu einem Vorschlage aufgefordert wird. Und von diesem Vorschlage wird nur abgewichen, wenn sich dagegen ernstliche Bedenken geltend machen. Nur wenn die Besetzung einer Stelle mit einem Reichsbeamten in Aussicht steht, mag vielleicht von jener Aufforderung Abstand genommen werden.

Daß schon bei der ersten Besetzung des Reichsgerichts so verfahren worden ist, nachdem man sich über die Zahl der Stellen verständigt hatte, für die den einzelnen Bundesstaaten ein Vorschlagsrecht einzuräumen sei, glaube ich mit Grund annehmen zu dürfen; wie ich denn auch aus guter Quelle erfahren habe, daß bei einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Reichsgerichts darüber verhandelt wird, welchen der Bundesstaaten für die neu hinzukommenden Stellen das Vorschlagsrecht zustehen solle.

Schon 1884 wurde in der Kölnischen Zeitung (vom 10. Oktober) in einem Aufsatze, der die fünfjährige Thätigkeit des Reichsgerichts einer Kritik unterzog, darauf hingewiesen, wie ungeeignet dies Verfahren sei, eine Bürgschaft dafür zu bieten, daß dem Reichsgericht auch wirklich die besten zur Verfügung stehenden Kräfte zugeführt werden. Ausführlicher habe ich dann selbst, damals (1885) Senatspräsident im Reichsgericht, die Frage in meiner kleinen Schrift „Das deutsche Reichsgericht“ (besonderer Abdruck aus dem vierundzwanzigsten Band von Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen

römischen und deutschen Privatrechts) besprochen. Ich habe damals im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die Reichsregierung ist natürlich selten in der Lage, Reichsbeamte für erledigte Stellen im Reichsgerichte verwenden zu können. Der Ersatz wird daher meistens aus den Einzelstaaten entnommen werden müssen. Nun kann zwar nicht davon die Rede sein, daß sich im Reichsgerichte preussische, bairische, sächsische usw. Stellen erledigen. Aber in Wirklichkeit kommt es fast auf dasselbe hinaus, wenn bei einer eintretenden Vakanz gefragt wird, welche Landesjustizverwaltung aufzufordern sei, dafür eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen, und wenn dann diesem Vorschlage meistens Folge gegeben und nur dann eine andre Wahl getroffen wird, wenn der Vorschlag zu besondern Bedenken Veranlassung giebt. So aber ist es doch wohl nach allem, was darüber zu unsrer Kenntniß gekommen, bisher gehalten worden. Unverkennbar ist für das Reichsgericht der Vorzug, den es vor allen Landesgerichten hat, daß das ganze deutsche Reich für die Heranziehung der bewährtesten Kräfte offen steht, von der größten Wichtigkeit. Dieser Vorteil geht aber nicht nur verloren, sondern verwandelt sich leicht geradezu ins Gegenteil, wenn bei Vakanz gefragt wird, welcher Staat an der Reihe sei, Vorschläge zu machen, oder welchem Staate das Mitglied angehört habe, durch dessen Ausscheiden die Stelle erledigt sei, überhaupt wenn man sich an die Justizverwaltung eines Einzelstaates wendet, um sich von ihr für die zu besetzende Stelle eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen zu lassen. Denn damit verengt sich das weite Gebiet des deutschen Reichs zu dem vielleicht recht engen des Einzelstaates. Jeder Landesjustizverwaltung stehen nur die Staatsbeamten des Einzelstaats zur Auswahl zu Gebote; und nachdem sie die Wahl getroffen haben, wird für die Reichsregierung kaum eine andre Erwägung maßgebend werden können als die, ob dem Vorschlage besondere Bedenken entgegenstehen; namentlich wird sich nicht daneben auch noch die Frage aufwerfen lassen, ob nicht beim Hinausgehen über die Grenzen des Einzelstaates eine geeignetere Persönlichkeit zu gewinnen sein möchte.

Ein weiterer Vorteil, der dem Reichsgerichte bei dem jetzigen Verfahren häufig entgehen wird, besteht darin, daß die Reichsregierung unabhängig von Rücksichten auf Anciennität und sonstige bei der Beförderung im Staatsdienste in Betracht kommende Verhältnisse bei der Wahl ihrer Beamten nur die größere Befähigung ins Auge zu fassen braucht. Und während die Befürchtung, daß die besten Kräfte meist zurückgehalten werden, doch wohl nur noch kleinern Staaten gegenüber bestehen wird, dürfte eine bedenklichere Gefahr darin zu sehen sein, daß in größern Staaten, namentlich in Preußen, der Kreis der zur Weiterbeförderung in Aussicht genommenen Staatsbeamten zu weit gezogen, daher zu großes Gewicht auf Anciennität gelegt wird, und darüber besonders hervorragende Männer leicht zu alt werden, ehe sie im Reichsgerichte zur Verwendung kommen, jedenfalls ihm länger vorenthalten werden, als im Interesse der Reichsjustiz wünschenswert ist. Überhaupt aber ist es doch bedenklich, voranzusetzen, daß bei den Vorschlägen der Landesjustizverwaltungen immer nur das Interesse des Reichsjustizdienstes maßgebend sei, und mit dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit für dieses werde gehandelt werden. Es wird daher, um dem Reichsgerichte die Gewinnung der besten im deutschen Reiche zu Gebote stehenden Kräfte möglichst zu sichern, das bisherige Verfahren eine Aenderung erfahren müssen, und zwar möchten wir sie in folgende zwei Sätze zusammenfassen: 1. für die Besetzung der Stellen im Reichsgericht ist die Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen nicht wie bisher in Gestalt eines Vorschlags

für eine im Reichsgericht zu besetzende Stelle, sondern zur Erlangung einer Übersicht über die zur Beförderung ins Reichsgericht empfehlungswerten Staatsbeamten von der Reichsregierung in Anspruch zu nehmen; 2. der Staatssekretär des Reichsjustizamtes muß für den dem Bundesrat zu unterbreitenden Antrag vollständig die Verantwortung übernehmen.

Diese Betrachtungen haben, so viel mir bekannt geworden ist, keine Entgegnung gefunden, und nur einmal ist in einer Breslauer Zeitung und zwar bald nach der Errichtung des sechsten Zivilsenats daran erinnert worden, daß die von mir angeregte Frage noch unerledigt geblieben sei. Wie erklärt sich diese Gleichgiltigkeit gegenüber einer doch so wichtigen Angelegenheit? Glaubt man etwa, daß es bei der Größe des Reichsgerichts von geringer Bedeutung sei, wenn hin und wieder einmal eine Kraft zweiten Ranges oder gar eine noch schwächere ins Reichsgericht befördert werde? Nur wem es unbekannt ist, daß das Reichsgericht seine Entscheidungen trifft in Senaten mit einer Besetzung von sieben Mitgliedern, und daß dabei nicht selten eine einzige Stimme ausschlaggebend ist, wird sich über die schwerwiegenden Folgen solcher Mißgriffe täuschen können. Vielleicht meint man aber, sie seien doch wohl auch bei dem jetzigen Verfahren ausgeschlossen. Auch dies wäre eine falsche Voraussetzung. Exempla sunt odiosa. Aber es bleibt doch wohl nur übrig, endlich die Thatsachen reden zu lassen.

Bei der Errichtung des Reichsgerichts kam aus einem Mittelstaat ein Rat des bisherigen dortigen Oberappellationsgerichts, dessen Mangel an ausreichender Befähigung sehr bald zu Tage trat. Er machte in kurzer Zeit in drei Senaten gewissermaßen Probestationen durch, und es hätte dann unvermeidlich das Unfähigkeitsverfahren eingeleitet werden müssen, wenn er sich nicht durch den Landesjustizminister zur Einreichung eines Abschiedsgesuches hätte bestimmen lassen.\*)

Sein Nachfolger nahm in dem Senate, dem er zugewiesen worden war, nur an einer Sitzung teil und erklärte dann, daß er auf die Stelle eines Reichsgerichtsrats verzichte.

Gegen den, der hierauf in Vorschlag gebracht wurde, erhoben sich gleich von vornherein so gewichtige Bedenken, daß der Bundesrat nun selbständig vorging und die Ernennung eines hamburgischen Oberlandsgerichtsrats beantragte.

In der Zeit, wo ich dem Reichsgericht angehörte, hatte ich Gelegenheit, Kollegen aus drei kleinern Staaten, die bis zur Errichtung des Reichsgerichts eigene Oberappellationsgerichte gehabt hatten, zu befragen, ob wohl bei eintretenden Vakanzten von ihren Landesjustizverwaltungen geeignete Persönlichkeiten vorgeschlagen werden könnten. Sie verneinten diese Frage, und der erste

\*) Der beklagenswerte Herr starb nach einiger Zeit in einer Irrenanstalt.

der drei Staaten, der in die Lage kam, einen Vorschlag zu machen, traf mit einem Nachbarstaate eine Vereinbarung, wodurch er das Vorschlagsrecht für diesmal diesem übertrug. Dadurch wurde die Gefahr, eine ungeeignete Person in das Reichsgericht zu bringen, befriedigend abgewandt. Weniger günstig war der Ausgang, als auch die beiden andern Staaten an die Reihe kamen.

In einem Großstaat wie Preußen wird es nicht leicht an Kräften ersten Ranges fehlen, aber hier hat das leidige, leicht zu breit angelegte Anciennitätsprinzip zur Folge, daß besonders hervorragende Kräfte dem Reichsgerichte, wenn sie ihnen nicht inzwischen durch anderweitige Beförderung ganz entgehen, erst zugeführt werden, nachdem die Jahre ihrer besten Kraft vorüber sind.

Außerdem machen sich gerade im Großstaat leicht auch andre Rücksichten geltend, sei es daß ein Justizbeamter zu einer Stellung befördert worden ist, für die er sich als wenig geeignet zeigt, oder aus der er selbst zu scheiden geneigt ist, und daß es deshalb wünschenswert erscheint, ihm im Reichsgericht ein Amt anbieten zu können, sei es daß Sonderinteressen anderer Art in Frage kommen.

Vor einiger Zeit rief es eine gewisse Entrüstung hervor, als es hieß, daß ein Landgerichtsrat von einem kleinern Staate zum Reichsgerichtsrat vorgeschlagen worden sei. Und doch ist es keineswegs ausgeschlossen, daß sich ein Landrichter als besonders geeignet bewährt hat und nur deshalb nicht schon längst zum Oberlandgerichtsrat befördert worden ist, weil es dafür in diesem Staate, der nur ein Oberlandgericht hat, an Gelegenheit dazu gefehlt, sodaß also jenes so scharf betonte Bedenken leicht dahin führen kann, daß das Reichsgericht für eine in Aussicht genommene tüchtige Kraft eine weniger tüchtige erhält.

Was hat man aber gesagt, als man erfuhr, daß zum Reichsgerichtsrat ein preußischer Verwaltungsbeamter ernannt worden sei, der nur reichlich vier Jahre als Amtsrichter in der Justiz angestellt gewesen war, als er am 1. September 1883 zur Verwaltung überging, wo er dann neun bis zehn Jahre in Landeskulturfachen Verwendung fand, zuletzt im Oberlandeskulturgericht, dem er seit dem 1. Januar 1892 als Rat angehörte, bis er am 29. Juli 1893 zum Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt wurde? Ich habe bald nachher Gelegenheit gehabt, bei einem hervorragenden Mitgliede des Reichsgerichts, der sich für dessen Emporsteigen ebenso lebhaft interessirte, wie ich selbst, eine tiefgehende Verstimmung wahrzunehmen. In der That macht es doch auch einen peinlichen Eindruck, sich gewissermaßen vor die Frage gestellt zu sehen: will Preußen, das durch ein Landesgesetz die Urteile seines Oberlandeskulturgerichts der Revision des Reichsgerichts mit sehr beschränkter Kompetenz unterstellt hat, für diese nur in verschwindend kleiner Zahl im Reichsgericht zur Verhandlung kommenden Sachen, deren Entscheidung für die Revisionsinstanz, wie ich aus Erfahrung weiß, keine nennenswerte Schwierigkeit

verursacht,\*) eine Vertretung in Anspruch nehmen, auch wenn es nicht in der Lage ist, dafür einen Beamten vorzuschlagen, der in Dienstverhältnissen gestanden hat, die eine ausreichende Bürgschaft dafür bieten, daß er nicht bloß als Spezialist, sondern überhaupt in dem höchsten deutschen Gerichtshof seinen Platz ganz auszufüllen vermag? Und doch möchte ich in diesem Falle nicht vorschnell ein absprechendes Urteil fällen. Denn was ich aus guter Quelle erfahren habe, läßt darauf schließen, daß die getroffene Wahl für das Reichsgericht gewinnbringender sein werde, als die eines andern, der eine ausreichende Anciennität im höhern Justizdienste aufzuweisen hat. Und da ich die Ansicht vertreten möchte, daß weder auf Anciennität noch auf die bisherigen Dienstverhältnisse gesehen werden dürfe, wenn es sich um Gewinnung einer Kraft handelt, die zu großen Erwartungen berechtigt, so wäre ich gewiß der letzte, den es nicht aufrichtig erfreuen würde, zu erfahren, daß sich dieser Grundsatz im gegebenen Falle glänzend bewährt habe. Aber zunächst bleibt es doch eine auffallende Erscheinung, daß, während man für den preußischen Richter eine gewisse Anciennität im höhern Justizdienst zur Beförderung ins Reichsgericht für nötig hält, hier, ohne alle Rücksicht auf amtliche Anciennität, ein Verwaltungsbeamter, der in der Justiz nur als Amtsrichter thätig gewesen ist, für das Reichsgericht vorgeschlagen worden ist, eine Erscheinung, die zu der beunruhigenden Frage zurückführt, ob nicht doch ein untergeordnetes Sonderinteresse für die getroffene Wahl ausschlaggebend gewesen sei.

Über eine überraschende Ernennung aus jüngster Zeit will ich mich bei dem großen Aufsehen, das sie wenigstens in juristischen Kreisen gemacht hat, hier nicht verbreiten und nur bemerken, daß es sich um die Befetzung einer Stelle gehandelt hat, für die Preußen das Vorschlagsrecht hatte.

Fragt man nun, weshalb an dem Vorschlagsrecht der einzelnen Landesregierungen immer noch festgehalten wird, so liegt es wohl nahe, den Grund dafür darin zu suchen, daß man eine genaue Kunde der Landesrechte im Reichsgerichte vertreten zu sehen wünscht.\*\*\*) Aber wenn ich auch diesem Wunsche

\*) Die mir als Vorsitzenden des dritten Zivilsenats seinerzeit zu Händen gekommenen Urteile des preußischen Oberlandeskulturgerichts waren so sorgfältig begründet, daß dadurch die rechtliche Beurteilung für die Revisionsinstanz wesentlich erleichtert war. Immerhin war die Bearbeitung dieser Sachen für einen damit nicht vertrauten Referenten bei dem meistens sehr umfassenden Aktenmaterial recht zeitraubend und unbequem. Und nur daraus würde ich es mir erklären können, wenn etwa beim Abgang des Reichsgerichtsrats Mintelen in dem mit der größern Zahl dieser Sachen befaßten fünften Zivilsenat der Wunsch laut geworden wäre, wieder ein Mitglied zu erlangen, das Gelegenheit gehabt hätte, sich mit diesen Sachen vertraut zu machen. Ob dies aber geschehen ist und ob infolge eines solchen Wunsches der Präsident etwa zu einem entsprechenden Antrag Veranlassung genommen hat, weiß ich nicht.

\*\*) Unter Landesrecht verstehe ich hier natürlich das sich zu dem in den verschiedenen Landes teilen geltenden gemeinen Recht, dem allgemeinen preußischen Landrecht und dem französischen Recht als Partikularrecht verhaltende Recht der Einzelstaaten.

nicht alle Berechtigung absprechen möchte, so ist er doch nur von untergeordneter Bedeutung, da das Partikularrecht bekanntlich nicht „revisibel“ ist. Mit der Einführung des allgemeinen deutschen Gesetzbuches verschwindet aber auch dieser Grund, und es läßt sich wohl schwerlich annehmen, daß es Einzelstaaten giebt, die ihren Einfluß auf die Besetzung des Reichsgerichts nur zu dem Zwecke nicht aufgeben möchten, um verhindern zu können, daß ihnen die besten Kräfte für die Verwendung im eignen Staatsdienste entzogen werden. Vollends ausgeschlossen ist aber der Gedanke, daß die Einzelstaaten ihren Beamten einen ihrer Einwohnerzahl entsprechenden Anteil an den gut besoldeten Reichsgerichtsstellen sichern möchten.

Mit der Einführung des deutschen Gesetzbuches erwächst nun aber für das Reichsgericht eine ebenso schwierige als verantwortliche und einflußreiche Aufgabe. Das Leben macht bekanntlich mit der Neubildung unvorhergesehener Verhältnisse nicht Halt vor dem geschriebnen Recht. Zu der wichtigen Aufgabe, über einem richtigen Verständnis der Einzelbestimmungen zu wachen, kommt also noch die Sorge für eine gesunde Fortentwicklung des Rechts auf der gegebenen Grundlage. Er wäre daher sehr zu beklagen, wenn noch länger damit gezögert würde, für die Besetzung ein Verfahren einzuführen, das dem Reichsgerichte die besten zu Gebote stehenden Kräfte möglichst sichert. Mir will auch scheinen, daß man gar nicht Jurist, geschweige denn Mitglied des Reichsgerichts zu sein braucht, um sich aufs lebhafteste dafür zu interessieren, daß der Tag, wo das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt, einen höchsten Gerichtshof vorfinde, der seiner schwierigen Aufgabe gewachsen ist, und daß diesem Gerichtshof auch ferner die Pflege zu teil werde, die nötig ist, um ihn auf der erforderlichen Höhe zu erhalten. Daß zu diesen Zwecken die einzelnen Landesregierungen gern auf das bisher ihnen eingeräumte Vorschlagsrecht verzichten werden, darf man wohl nicht in Zweifel ziehen. Handelt es sich doch dabei für sie um kein irgendwie ins Gewicht fallendes Sonderinteresse. Bei keinem andern Reichsamt wird darauf gesehen, ob die Parität genügend gewahrt werde, wenn ein Preuße, ein Baiern, ein Sachse usw. zu dem Amte befördert wird. Warum soll sie gerade beim Reichsgericht so ängstlich gewahrt werden? Etwa, weil man glaubt, dem in den Einzelstaaten sich immer noch mehr oder weniger regenden Partikularismus Rechnung tragen zu müssen? Ein so thörichter Gedanke muß wohl für ausgeschlossen gelten. Ist es doch einleuchtend, daß nur eine starke Reichsregierung, die gegen solche Strömungen keine Nachgiebigkeit zeigt, den Einheitsgedanken innerlich zu befestigen vermag. Hier aber handelt es sich darum, Hindernisse zu beseitigen, damit das die Einheit darstellende Reichsgericht zu einem Gerichtshof erhoben wird, auf den die deutsche Nation mit Stolz blicken kann.

Zu ermöglichen wird dies nur dadurch sein, daß die Verantwortlichkeit für die dem Bundesrat zu unterbreitenden Vorschläge in eine Hand, in die

des Staatssekretärs des Reichsjustizamts gelegt wird, der im Reiche eine ähnliche Stellung einnimmt wie der Justizminister der Einzelstaaten. Unverkennbar wird ihm daraus eine sehr schwierige Aufgabe erwachsen, bei der er der Unterstützung durch die Landesjustizverwaltungen nicht entbehren kann, wobei er zu diesen aber nicht die Stellung einnehmen darf, wie im Einzelstaat der Justizminister zu den Justizbehörden des Landes. Unüberwindlich werden aber die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten nicht sein. Denn es würde doch wohl ein völlig unbegründetes Mißtrauen verraten, wenn man damit rechnen wollte, daß einzelne Landesregierungen deshalb, weil ihre Vorschläge nicht dieselbe Bedeutung haben wie früher, sich wenig geneigt zeigen könnten, einer Aufforderung des Bundesrats Folge zu leisten, die etwa dahin ginge, fortlaufend Mitteilung zu machen über Staatsbeamte, die zur Verwendung im Reichsgericht tauglich sind. Übrigens wird auch das Reichsgericht selbst zur Überwindung dieser Schwierigkeiten beitragen können, wenn sich der Staatssekretär mit dem Präsidenten in Verbindung setzt. Wenn es aber keine leichte, so ist es im Hinblick auf den zu erzielenden Erfolg gewiß eine sehr lohnende Aufgabe, die dem Staatssekretär erwächst, wenn er dafür verantwortlich sein soll, daß dem Bundesrate jederzeit die bewährteste im Reiche verfügbare Kraft vorgeschlagen wird. Nun kann man sich ja nicht darüber täuschen: kein Ideal wird jemals vollständig erreicht. Aber es ist doch wohl ein bescheidenes Verlangen, daß die Hindernisse, die sich der Erreichung entgegenstellen, beseitigt werden. Warnen möchte ich auch schließlich davor, noch länger den lähmenden und die Freude am Berufe raubenden Eindruck fortwirken zu lassen, dessen sich auch die tüchtigsten Mitglieder des Reichsgerichts nicht erwehren können, wenn sie sehen, wie wenig Wert anscheinend darauf gelegt wird, die besten verfügbaren Kräfte für das Reichsgericht zu gewinnen und keinen weder als Rat, noch als Präsident eintreten zu lassen, bei dem es fraglich ist, ob er auch seinen Platz wird ausfüllen können.

Mein lebhaftes Interesse für den höchsten deutschen Gerichtshof, in dem ich zwölf Jahre mitgewirkt habe, ist mit meinem Ausscheiden nicht erloschen und hat mich aufs neue angetrieben, dafür einzutreten. Möge denn dieser ernste, rückhaltlose Mahnruf nicht eben so unbeachtet verhallen, wie einst meine nur auf allgemeine Betrachtungen sich stützende Warnung.

